**Vergabe von Schulplätzen**

**1. Auswahlkriterien:**

**Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2005**

**§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel**

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung**

 **§ 4 Aufnahme**

(1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. § 37 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität für den Bildungsgang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme Härtefälle und zieht im Übrigen die folgenden Kriterien heran:

1. Schulpflicht nach § 38 Absatz 1 SchulG,

2. Eignung,

3. Wartezeit,

4. Losverfahren.

(3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen.

(4) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten ausvergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

**VV zu § 4**

4.1 zu Abs. 1

4.11 Bei der Anmeldung berufsschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler werden diese der zuständigen Berufsschule über die bisher besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Eltern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt.

4.12 Die Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) ist zu beachten.

4.13 Für Bildungsgänge des Sozialwesens gilt im Hinblick auf berufspraktische Ausbildungsabschnitte und die spätere berufliche Verwendung unter Beachtung des § 72a SGB VIII Folgendes:

a) Bewerberinnen und Bewerber für einen einfach- oder doppel-qualifizierenden Bildungsgang zur staatlichen anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie für den Bildungsgang zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Schulleitung prüft die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand des Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 2a BZRG. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn aus dem Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen hervorgehen, die die Bewerber für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Personen ungeeignet erscheinen lassen. Die Feststellung trifft die Schulleitung.

b) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang des Sozialwesens besuchen wollen, der Praktika verpflichtend vorschreibt (Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales nach Anlage D17; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales, die zu erweiterten beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt nach Anlage C2; zweijährige Berufsfachschule der Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zum Berufsabschluss „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent“ führt nach Anlage B3; einjährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zu Abschlüssen der Sekundarstufe I führen nach Anlagen B1 und B2) sind bei der Aufnahme in den Bildungsgang schriftlich auf die Regelungen des § 72a SGB VIII und § 30a BZRG hinzuweisen. Danach haben die Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme eines Praktikums in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dem Träger ihre persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen.

Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Besuch der Fachoberschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife erwerben wollen (Fachoberschule Klassen 11 und 12 nach Anlage C3) ist die Belehrung entbehrlich, da das erweiterte Führungszeugnis bei Abschluss eines Praktikantenvertrages in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme in den Bildungsgang vorzulegen ist.

4.2 zu Abs. 2

4.21 Ein Härtefall liegt vor, wenn schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden, die einen sofortigen Ausbildungs-beginn geboten erscheinen lassen.

4.22 Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung ist zur Feststellung der Rangfolge die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der jeweils geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, maßgebend. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen im jeweiligen Bildungsgang nicht aufgenommen werden konnten und die Aufnahme erneut beantragt haben. Ansonsten entscheidet das Los.

**2. Entscheidung und Verfahren über die Aufnahme**

Auf der Grundlage der Aufnahmevoraussetzungen und der Auswahlkriterien entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter über die Aufnahme.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgenommen werden, erhalten einen Aufnahmebescheid. Darin bestimmt das Berufskolleg einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob er den Schulplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Schule bis zum gesetzten Termin nicht vor, wird der Aufnahmebescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Aufnahmebescheid hinzuweisen. Stellt sich im Falle eines Aufnahmebescheides nachträglich heraus, dass die Aufnahmevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Aufnahmebescheid ebenfalls unwirksam.

Bewerberinnen und Bewerbern, denen aus Kapazitätsgründen und aufgrund der Auswahlkriterien kein Schulplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlich begründeten Ablehnungsbescheid, der auch über die Möglichkeiten des Nachrückverfahrens Auskunft gibt.

Das Berufskolleg stellt nach Ablauf des in den Zusagen genannten Termins die noch verfügbaren Schulplätze fest und vergibt sie in einem oder mehreren Nachrückverfahren.

Ergeben sich an dem Berufskolleg infolge Rücktritts von Bewerbern zu Unterrichtsbeginn oder gleich danach noch freie Schulplätze, so sind diese den abgelehnten, nicht anderweitig untergebrachten Bewerbern nach den Kriterien des § 4 Abs. 2 APO-BK anzubieten.

Die Höchstzahlen der Schulplätze sind schriftlich festzulegen. Die einzelnen Verfahrensschritte der Vergabe sind schriftlich festzuhalten.

Dokumentenbeispiele finden Sie unter

1.1.1 Beispiel Aufnahmebescheid\_FSP.docx

1.1.2 Beispiel Anlage zum Aufnahmebescheid\_FSP.docx

1.1.3 Beispiel Anschreiben erweitertes Führungszeugnis.docx

1.1.4 Beispiel Ablehnungsbescheid\_FSP.docx

1.1.5 Beispiel\_Aufnahmebescheid\_HEP.docx

1.1.6 Beispiel\_Anlage\_Aufnahmebescheid\_HEP.docx

1.1.7 Beispiel\_Ablehnungsbescheid\_HEP.docx

Bei der praxisintegrierten Form der Ausbildungen gibt es eine wechselseitige Bedingung: So ist für eine finale Zusage des Arbeitsverhältnisses der Nachweis eines Schulverhältnisses im betreffenden Bildungsgang nötig. Für dieses Schulverhältnis ist wiederum aber der Nachweis eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses notwendig. Um diesem Umstand zu begegnen, empfiehlt es sich, den Bewerbenden ein Dokument auszuhändigen, das die durchgeführte Eingangsberatung sowie das (voraussichtliche) Vorliegen der Eingangsbedingungen zum Beginn der Ausbildung bescheinigt sowie die formalen Bedingungen für die endgültige Aufnahme aufführt.

Ein entsprechendes Beispiel eines solchen Dokuments finden Sie unter

Anlage 1.1.8 NRW – Beispiel Annahmebescheid.docx